

5.

Duplessis-Mornay und die *Vindiciae contra tyrannos*.

Von

Albert Elkan.

Die Frage nach dem Autor der *Vindiciae contra tyrannos* ist noch nicht endgültig gelöst. Vor drei Jahren suchte ich nachzuweisen¹, daß Duplessis-Mornay der Verfasser sei, und wenn sich die Kritik auch im allgemeinen wohlwollend zu der These gestellt hat, so wurde doch auch eingewandt², die Deduktionen seien durchaus nicht lückenlos und im günstigsten Fall sei doch nur ein Indizienbeweis zu erbringen; zwar seien die von mir aus Inhalt und Geist des Werks für Mornays Autorschaft ins Treffen geführten Gründe von großem Belang, aber gewiß nicht unwiderstehlich. — Es ist ganz richtig: nur ein Indizienbeweis hatte geführt werden können, denn ein wirklich dokumentarischer, absolut unwiderleglicher Beweis besteht eben nicht; man brauchte ja auch dann keine Untersuchung anzustellen. Wenn aber der bisher gegebene Indizienbeweis noch nicht überzeugend genug ist, so gilt es ihn zu verstärken. Das im folgenden vorzuführen Argument scheint so geeignet dazu, daß eine nochmalige, natürlich ganz kurze Darlegung der bei ihm in Betracht kommenden Punkte wohl berechtigt genannt werden darf.

Es ist sicher, daß Teile der *Vindiciae* — vielleicht alles Wesentliche — 1574—1576 geschrieben worden sind; es ist möglich, daß vor der Herausgabe, d. h. 1578 oder 1579, noch eine Überarbeitung und Vervollständigung vorgenommen wurde. Sicher ist ferner, daß sich die beiden in der Autorschaftsfrage in Betracht kommenden Persönlichkeiten, Languet und Mornay, zwischen 1574 und 1578 nicht gesehen haben. Wenn also Mornay 1577 einen Brief schreibt, der inhaltlich stark an die *Vindiciae* erinnert, so erhöht eine solche Ähnlichkeit die Wahrscheinlichkeit von Mornays Verfasserschaft wieder bedeutend.

1) Elkan, D. Publizistik d. Bartholomäusnacht u. Mornays *Vindiciae c. Tyrannos* (Heidelb. Abhandlungen, Heft 9). — Einige Ergänzungen auch in einem Aufsatz von mir in den Mitteilungen des österr. Instituts XXVII, S. 460 ff.

2) Josef Frank in der Zeitschr. f. französ. Sprache u. Literatur, Bd. XXIX, 2 (1906), S. 249.

Alle Übertreibung bleibe fern. Es handelt sich auch jetzt nicht um eine Gewisheit; denn einmal lagen die Grundanschauungen „in der Luft“, die die *Vindiciae* zu einem so prägnanten, zugespitzten Ausdruck verarbeitet haben, und dann könnte man ja eine Korrespondenz der beiden Männer annehmen, die sich seit einer Reihe von Jahren kannten, und die in gewissem Sinne im Dienste derselben Sache standen, und könnte annehmen, daß Mornay entweder Languets Gedanken auf diesem Wege (oder auch durch gemeinsame Bekannte) erfahren und sich dann angeeignet habe, oder könnte schließlichsogar an eine Übersendung des Manuskripts an Mornay glauben. Gründe zum Zweifel gibt es immer, solange der „exakte“ Beweis nicht vorliegt. Sie zu verschleiern wäre unwissenschaftlich, unredlich genug, aber es entspricht doch den Forderungen des gesunden Verstandes, entspricht daher auch der „historischen Methode“, nicht ohne zwingenden Grund ausgeklügelten Möglichkeiten mehr Glauben zu schenken, als den vor der Hand liegenden Wahrscheinlichkeiten.

Und nun zu dem Brief. Im April oder Mai 1577 fuhr Mornay in Heinrich von Navarras Auftrag nach England, um bei Elisabeth Subsidien für seinen Herrn zu erwirken, der ihm absolute Vollmacht für alle seine Angelegenheiten in England, Schottland, Deutschland und den Niederlanden gegeben hatte. Am 1. Juni schrieb er von London aus einen Brief an Georg Buchanan, den Erzieher des jungen schottischen Königs; denn da Mornay unterwegs in die Hände von Seeräubern gefallen war, waren ihm die eigenen Briefe des Navarrers abhanden gekommen¹. In diesem Brief nun läßt er sich u. a. folgendermaßen aus: Es liegt im Interesse des christlichen Staates, daß diese Freundschaft (sc. zwischen Heinrich von Navarra und dem König von Schottland) geschlossen wird; beide sind Christus ergeben, den Päpstlichen feindlich, zu großen Dingen geboren. . . . Du siehst, wie sich fast alle Königreiche des christlichen Erdkreises zum Untergange neigen, die Gottlosigkeit und Tyrannei müssen von Grund aus zusammenbrechen. Diese Fürsten werden, wenn sie fromm und gerecht sind, aus dem Schutt und den Ruinen der andern ihre eigenen Wände bis hinauf zum Giebel aufbauen (*ex caeterorum fere rudibus et ruinis parietes suos ad fastigium usque*

1) Der Brief in G. Buchanani epist., London 1711, S. 33; wiederabgedruckt in Buchanani opera, ed. Ruddiman, 1715, II, Anhang, Epist. p. 15. Er wird in der spärlichen Mornay-Literatur nirgends zitiert, hingegen erwähnt ihn P. Hume Brown: G. Buchanan, 1890, S. 262. — Über die Seeräuber berichten sowohl der Brief selbst wie Frau v. Mornay in ihren Memoiren, ed. Mad. de Witt, I, 114—117. Überhaupt bestätigt der Brief wiederum die Zuverlässigkeit dieser Erinnerungen und gibt insofern deren Zeugnis für Mornays Autorschaft der *Vindiciae* eine erhöhte Wahrscheinlichkeit.

extruent). Du wirst uns, wenn ich nicht irre, im äußersten Britannien einen zweiten Constantinus erziehen. Die Welt ist überdrüssig des Aberglaubens, überdrüssig der Tyrannei: Alle erwarten den einen, der das Zeichen geben soll. Es ist in der Ordnung, daß die Gegend, die damals der Welt den Befreier erzeugt hat, ihn auch jetzt hervorbringt. . . . Was unsere Lage anbelangt, so hat unser Trauerspiel schon den siebenten Akt erreicht (ad septimum [sic!] jam actum pervenit) und muß nächstens zur Katastrophe kommen, wenn wir nicht mehr durch den Zufall als mit Überlegung (sorte magis quam arte) regiert werden. . . . Das Einzige, um das ich Dich im Namen des Königs, meines Herrn, und aller unserer Kirchen bitte, ist, daß Du das tust, was Deiner Frömmigkeit und Deiner Stellung (authoritas) ansteht, wenn Du in irgendetwas uns in unserer Mühsal (laborantes) helfen kannst. Du weißt, daß wir alle im selben Hause leben, von denselben Wänden eingeschlossen werden. Wenn daher die Angriffe auch gegen unser Haus gerichtet werden, so seid ihr doch nicht weniger gefährdet als wir, da alle derselbe Untergang vernichten wird. Denn es täuschen sich durchaus alle, die mit den Päpstlichen ein Bündnis eingehen wollen. . . .

Die Ähnlichkeiten zwischen diesen Gedanken und denen der *Vindiciae* sind recht groß: der christliche Staat, die Herrschaft der Tyrannei, die anklingende Idee der „Berufung“, die Gleichheit der Interessen aller christlichen Staaten und Fürsten und die daraus entspringende Notwendigkeit eines Bündnisses zwischen ihnen sind die entscheidenden Punkte. Besonders der letzte der angeführten Gedanken ist im 4. Teil der *Vindiciae* ausgesprochen, der die Frage behandelt, ob Nachbarfürsten den wegen der Religion oder durch offenbare Tyrannei bedrängten Untertanen Hilfe bringen dürfen oder müssen.

Auch im einzelnen ergeben sich hier bedeutende Übereinstimmungen; man vergleiche z. B. mit den obigen Sätzen die Worte der *Vindiciae*: es steht fest, daß eine einzige Kirche besteht (unicam esse ecclesiam), deren Haupt Christus ist und deren Glieder so unter sich zusammenhängen, daß keines auch nur die geringste Verletzung erfahren kann, ohne daß auch die anderen verletzt würden und den Schmerz empfinden¹. Auch in den *Vindiciae* wird in der 4. *Quaestio* das Bild des angegriffenen Hauses gebraucht, indem es auf die Kirche bezogen wird, nicht wie in dem Brief auf den Staat: der Bau fällt häufig ganz zusammen, gegen welchen seiner Teile die Minen auch geführt werden².

1) *Vindiciae* (Ausg. von 1579), p. 218.

2) *Vindiciae*, p. 218: *Aedificium vero, quamcunque in partem cuniculi agantur, totum saepe corrui;* im Brief: *Itaque etsi admoventur*

Auch hier wird Constantinus als der christliche Befreier gepriesen¹. Will man nicht die oben angedeuteten unwahrscheinlichen Möglichkeiten einer Korrespondenz zwischen Languet und Mornay oder einer Manuskript-Übersendung annehmen, so wird man sich doch dem Eindruck, daß Brief und Buch beide Mornay entstammen, gar nicht entziehen können. Ein Zufall ist doch wohl ausgeschlossen.

Was die Entstehungszeit der 4. Vindiciae-Quaestio anbelangt, so habe ich selbst² früher geglaubt, gerade sie könne vielleicht 1578 geschrieben sein, dem Jahre, in dem die Niederlande eifrig auswärtige Hilfe suchten. Wenn aber Mornay schon 1577 von diesen Ideen so erfüllt war, so liegt wohl der Gedanke näher, daß auch dieser Teil schon früher geschrieben ist. Unwahrscheinlicher, aber doch möglich ist es indessen auch, daß diese Ideen zuerst in dem Brief und erst später in den Vindiciae niedergelegt sind.

Die persönlichen Beziehungen zwischen Mornay und Buchanan, die dieser Brief aufdeckt, interessieren in mehrfacher Hinsicht. Der Schotte war der Verfasser des Traktats *de iure regni apud Scotos*³, der ebenfalls zu den monarchomachischen Schriften gerechnet werden muß und teilweise gleiche Gedanken verarbeitet⁴. Sollte da vielleicht ein direkter persönlicher Gedankenaustausch wirksam gewesen sein?⁵ Dann ist der Brief wiederum ein Beweis dafür, wie stark die kalvinistischen Parteien der verschiedenen Länder durch den persönlichen Verkehr ihrer Hauptführer und den damit gegebenen Gedankenaustausch zu einer internationalen Gemeinschaft verschränkt waren.

Zum Schluß sei auch noch auf die rein politische Bedeutung des Briefes hingewiesen, die er dadurch hat, daß er uns einen dokumentarischen Beitrag für Heinrich von Navarras Bestrebungen in jener Zeit bringt, von denen sonst nicht sehr viel bekannt ist.

ad nostrum parietem machinae, non minus interea periclitamini quam nos, cum universos eadem Ruina oppressura sit.

1) Vind. pp. 222 und 235.

2) Elkan, Publizistik p. 170. — M. J. oe. G. XXVII, p. 474.

3) Die 1. Ausgabe ist wie die Vindiciae Edinburgh 1579 datiert.

4) Ein Einfluß der Vind. auf Buchanans Traktat, der früher angenommen wurde (Stählin, Kampf um Schottland, S. 94.), kann nicht stattgefunden haben, denn Manuskripte des, vielleicht schon 1567 verfaßten, *De Jure* waren schon seit 1569 verbreitet. Vgl. Buchanan, Glasgow Quatercent. Studies (1907), pp. 211 ff., 214 f., 228.

5) Wie ein historischer Treppenwitz mutet es an, daß 4 Jahre nach dem Erscheinen der beiden Traktate Walsingham demselben schottischen König, in dem Mornay so gern einen zweiten Constantinus hatte sehen wollen, eben die Grundsätze der Vindiciae als maßgebend vorhält (Stählin, o. c. S. 87 ff.).
